

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Konto-/Depotinhaber/Einzelperson Ehegatten

Person 1/Ehegatte 1

Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Adresse _____
 Straße/Nummer _____
 PLZ/Ort _____

Bank/Kundenummer

Personengemeinschaft (Keine Ehegatten!)

Person 2/Ehegatte 2

Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Adresse _____
 Straße/Nummer _____
 PLZ/Ort _____

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten/Personengemeinschaften sollen die Kapitalerträge aufgeteilt werden:

Person 1: 50% + Person 2: 50% abweichend¹ Person 1: % + Person 2: %

Ich/Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei _____ geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem _____ /ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten. (Bitte ankreuzen)

Konto/Depotinhaber(in)/ Einzelperson/Ehegatte	Kirchensteuer- satz 8% (Steuerlicher Wohnsitz Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuer- satz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	2. Person/2. Ehegatte	Kirchensteuer- satz 8% (Steuerlicher Wohnsitz Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuer- satz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Keine Kirchensteuer gewünscht			Keine Kirchensteuer gewünscht		
Konfessionslos/ Nicht in Auflistung			Konfessionslos		
Kirchensteuer					
evangelisch			Evangelisch		
römisch-katholisch			römisch-katholisch		
altkatholisch			Altkatholisch		
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden			Israelitische Religionsgemeinschaft Baden		
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg			Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg		
Israelitische Bekenntnissteuer Bayern			Israelitische Bekenntnissteuer Bayern		
Jüdische Kultussteuer Hamburg			Jüdische Kultussteuer Hamburg		
Israelitische Kultussteuer Frankfurt			Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
Israelitische Kultussteuer Hessen			Israelitische Kultussteuer Hessen		
Jüdische Kultussteuer Nordrhein-Westfalen			Jüdische Kultussteuer Nordrhein- Westfalen		
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach			Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Synagogengemeinde Saar			Synagogengemeinde Saar		
Freireligiöse Landesgemeinde Baden			Freireligiöse Landesgemeinde Baden		
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.			Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		
Freireligiöse Religionsgemeinschaft Alzey			Freireligiöse Religionsgemeinschaft Alzey		
Freireligiöse Gemeinde Mainz			Freireligiöse Gemeinde Mainz		
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz			Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) _____

¹ Nur ausfüllen, wenn den Ehegatten die Kapitalerträge nicht zu 50 % zustehen

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer:

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger(s) der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann die Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltende Kapitalertragssteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionenkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (s. Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (. Ziffer 3).

2 Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit der Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3 Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für einen Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4 Besonderheiten von Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzufluss beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5 Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.